

**Haushaltssatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 29.08.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | | |
|----|--|---------------|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 5.334.170 EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 6.289.007 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -954.837 EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 300 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -300 EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -955.137 EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | 218.300 EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -736.837 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | | |
|----|--|----------------|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 4.858.360 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | -5.357.997 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -499.637 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.252.000 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.035.350 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -783.350 EUR |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.418.597 EUR |
| | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -135.710 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.282.887 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.444.377 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 293 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 26,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des vorläufigen Eigenkapitals (Stichtag: 23.02.2017) zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 10.240.000 € - Der Haushaltsausgleich ist nur durch Vermögensverzehr möglich.

§ 9 Deckungsgrundsätze

§ 14 GemHVO regelt die Deckungsgrundsätze. Durch Haushaltsvermerk können zusätzliche Regelungen erlassen werden. Folgendes wird festgelegt:

Die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für Personal, für Abschreibungen und für interne Leistungsverrechnungen, Rücklagen, Umlagen werden jeweils für gegenseitig deckungsfähig über alle Teilhaushalte erklärt. Gleichzeitig werden diese Aufwands- und Auszahlungsarten aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilhaushalte ausgenommen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes erklärt. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

1. Deckungsgrundsätze, Haushaltsausgleich lt. GemHVO-Doppik §§ 12 bis 18
 - 1.1 Regelungen zu den internen Leistungsverrechnungen

Interne Leistungsverrechnungen erfolgen für alle Leistungen, die der Bauhof für die Produkte der Gemeinde erbringt.
Leistungen des Bauhofes für den Eigenbetrieb Kurverwaltung werden über eine ordentliche Rechnungslegung abgewickelt.

1.2 Regelungen zu den Zweckbindungen

1.2.1 Investitionsmaßnahmen

Die Vorlage von Bewilligungsbescheiden ist Grundlage für die Auslösung von Aufträgen. Die Erträge sind auf die bestimmten Aufwendungen für die Investitionsmaßnahme beschränkt. Nur zweckgebundene Mehrerträge dürfen für die entsprechenden Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge verpflichten zu Minderaufwendungen.

1.2.2 Projekte

Für die Projekte, wie "Mobiles Bürgerbüro", sind die Bewilligungsbescheide die Grundlage für die Auslösung von Aufträgen. Die Erträge sind auf die bestimmten Aufwendungen für das Projekt beschränkt. Nur zweckgebundene Mehrerträge dürfen für die entsprechenden Mehraufwendungen verwendet werden. Mindererträge verpflichten zu Minderaufwendungen.

1.2.3 Produkt

Die Erträge und Aufwendungen des Produktes - Friedhofs- und Bestattungswesen unterliegen der Zweckbindung.

1.3. Deckungsfähigkeit

- Die Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinaus als gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Investitionsmaßnahmen sind innerhalb des Teilhaushaltes unter Beachtung der Einhaltung der Zweckbindung gegenseitig deckungsfähig.
- Die Ortsrätebudgets lt. Kostenstellen werden je Ortsrat für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Das Produkt - Einrichtungen der Schule ist insgesamt deckungsfähig. Die Abstimmung nach den Kostenstellen liegt in Verantwortung der Schulleitung.
- Die Produkte - Verwaltungssteuerung, Personal sowie Statistik und Wahlen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Produkte - Information, Personenstandswesen, Einwohnermeldewesen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Das Produkt - Liegenschaften ist insgesamt gegenseitig deckungsfähig.
- Das Produkt - Bauhof ist insgesamt gegenseitig deckungsfähig. Die Leistungen des Bauhofes werden über die interne Leistungsverrechnung und die Rechnungslegung an den Eigenbetrieb Kurverwaltung verteilt. Als Kostenstellenverteilungsschlüssel dienen die geleisteten Arbeitsstunden je Kostenstelle.

- Die Produkte - Finanzplanung/Controlling, Rechnungswesen/Zahlungsabwicklung, Steuern/allg. Zuweisungen, allg. Umlagen, sonstige allg. Finanzwirtschaft, Zusatzversorgung für Angestellte, Versorgungsrücklage werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Produkte - Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Produkte - Erholung/Sportanlagen/Spielplätze/Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesplanungs-, und anderen Verfahren, Bauen und Wohnen, Gemeindestraßen und Förderung des ländlichen Raums sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Produkte - Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehren der Gemeinde, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Landschaftspflege, Öffentliche Gewässer und wasserbauliche Anlagen sind gegenseitig deckungsfähig.
- Das Produkt - Kurverwaltung ist gegenseitig deckungsfähig.

1.4 Übertragbarkeit

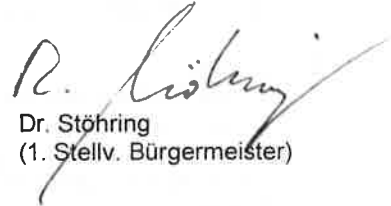
Aufgrund der Haushaltslage wird keine Übertragbarkeit festgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.08.2017 erteilt.

Feldberg, den 29.08.2017



Lindheimer
(Bürgermeisterin)



Dr. Stöhring
(1. Stellv. Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 29.08.2017 durch die Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte - erteilt. Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wendet übergangsweise die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO-Doppik M-V) in der bis zum 05.06.2016 geltenden Fassung an, gleiches gilt für die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik M-V und der Gemeindekassenverordnung-Doppik. Ab 2017 verbindlich angewandt werden die §§ 15, 17 bis 17b, 18 sowie § 31 Abs. 5 und § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V in der seit dem 06.06.2016 geltenden Fassung.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 11.09.2017, bis Dienstag, 19.09.2017, von 08:30 bis 12:00 Uhr (Mo, Mi,Fr); 08:30 bis 12:00 Uhr + 13:00 bis 18:00 Uhr (Di); 08:30 bis 12:00 Uhr + 13:00 bis 16:00 Uhr (Do) im Rathaus, Zimmer 12, öffentlich aus.

Feldberg, den 29.08.2017



Lindheimer
(Bürgermeisterin)